



Neuerungen

Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Ver- und Entsorgungswirtschaft

Am Arbeitsplatz sind die Beschäftigten vielfältigen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ausgesetzt. In allen Branchen ist das Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge daher, arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und zu verhüten sowie das Entstehen einer Berufskrankheit zu vermeiden.

➤ Arbeitsmedizinische Vorsorge wird oft mit dem Begriff arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gleichgesetzt. Dies trifft zwar zum Teil zu, umfasst aber nicht die arbeitsmedizinische Vorsorge in ihrer Gesamtheit. Die vielfältigen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und bestimmte Tätigkeiten mit Gefährdung, denen die Beschäftigten im Arbeitsprozess ausgesetzt sein können, begründen wesentlich umfangreichere Maßnahmen.

Individuelle Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkungen zwischen ihrer Tätigkeit und ihrer Gesundheit sind daher ein weiterer wichtiger Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Auch die Erfassung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse bis hin zu arbeitsmedizinisch begründeten Empfehlungen für die Umsetzung von Maßnahmen zum betrieblichen Gesundheitsschutz sind in diesem Gesamtpaket enthalten.

Rechtliche Grundlagen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge befinden sich im Arbeitsschutzgesetz mit seinen verschiedenen fachspezifischen Verordnungen; daneben existieren auch Regelungen in der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

Da bereits in Gesetzen und Verordnungen durch den Staat Festlegungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge enthalten sind, gelten die Regelungen in der BGV A4 zur Zeit zwar weiter, aber nur, sofern sie den staatlichen Vorgaben nicht widersprechen oder dort nichts geregelt ist.

Pflicht- und Angebotsuntersuchungen

Man unterscheidet bei den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zwischen Pflicht- und Angebotsuntersuchungen.

In den Bereichen, wo eine Pflichtuntersuchung gefordert ist, ist diese Voraussetzung für die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung mit den gefährdenden Tätigkeiten. Bei den Angebotsuntersuchungen entscheidet der Beschäftigte, ob er diese annimmt.

Welcher Arzt darf die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführen?

Der Arbeitgeber darf nur Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen.

Wenn die vom Arbeitgeber beauftragten Ärzte nicht über die für bestimmte Untersuchungen erforderlichen Fachkenntnisse oder eine dafür notwendige spezielle Ausrüstung verfügen, können sie weitere Ärzte hinzuziehen. Röntgenuntersuchungen der Lunge können zum Beispiel bei einem radiologischen Facharzt durchgeführt werden. So kann dann z. B. der Betriebsarzt Krebserkrankungen diagnostizieren.

Ziel dieser staatlichen Regelungen ist es, den Betriebsarzt wesentlich stärker als bislang in die Gefährdungsbeurteilung des Betriebes mit einzubinden. Seine Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse und die dort auftretenden Gefährdungen sind wesentliche Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Weiterentwicklung des betrieb-

lichen Gesundheitsschutzes. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse, auch die aus den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, können und müssen in die Gefährdungsbeurteilung einfließen, um damit eine Optimierung der Arbeitsplatzverhältnisse zu gewährleisten.

Ausblicke

Da sich Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in verschiedenen Rechtsquellen befinden, wird zur Zeit von staatlicher Seite eine Verordnung zur Vereinheitlichung dieses Themas erarbeitet mit dem Ziel, das Recht damit zu vereinfachen. ●

Häufige Vorsorgeuntersuchungen in der Ver- und Entsorgungswirtschaft und deren Rechtsgrundlage

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	Gefahrstoffe, z. B.: Asbest, Benzol, Schwefelwasserstoff, Bestimmte Tätigkeiten (nach GefStoffV), z. B.: Schweißbrauche, Feuchtarbeit
Biostoffverordnung (BioStoffV)	Biostoffe, z. B.: Mikroorganismen, Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations ArbSchV)	Lärm, Vibrationen, Hand-Arm-Syndrom, Ganzkörper-Vibration
BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“	Bestimmte Tätigkeiten (nach BGV A4), z. B.: Atemschutzträger, Fahr-, Steuer- und Über- wachungstätigkeiten, Bildschirm-Arbeitsplätze, Arbeiten mit Absturzgefahr